

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1357-1	

	25.04.2019
Antwort zur Fraktionsanfrage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	22.05.2019	
Umweltausschuss	zur Kenntnis	24.05.2019	

**Betreff: Entwicklung der Verbandsgrünflächen
hier: Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom
31.01.2019**

Antwort:

Die Anfrage wurde von den Referaten 11 und 15 gemeinsam bearbeitet.

1. Wie entwickelte sich der Bestand an Verbandsgrünflächen in den letzten zehn Jahren?

Die überörtlich bedeutsamen Freiflächen der Verbandsgrünfläche in der Metropole Ruhr sind in diesen Jahren durch Löschungen und Neuaufnahmen im Saldo um 851 ha auf 270.432 ha erweitert worden. Dies entspricht 61,1 % der Fläche der Metropole Ruhr. Dabei sind insbesondere Freiraumbereiche längs des Ost-West-Grünzuges und Wasserflächen von Ruhr, Emscher und Rhein-Herne-Kanal neu aufgenommen worden.

Zurzeit wird die gesamte Flächenkulisse des Verbandsverzeichnisses Grünflächen überarbeitet (s. Beschlussvorlage Drucksache Nr. 13/0679 vom 03.11.2016). Aus dem inzwischen vorliegenden Arbeitsentwurf ist absehbar, dass weitere Flächen überörtlich bedeutsamen Freiraumes aufgenommen werden können, gleichzeitig aber auch Verbandsgrünflächen aufgrund geänderter Flächennutzungspläne aus dem Verzeichnis herauszunehmen sind.

2. Wie erfolgt die Aktualisierung des Verzeichnisses und der planerischen Darstellung?

Grundlage für die Überarbeitung der Flächenkulisse des Verbandsverzeichnisses Grünflächen ist das Freiraumkonzept Metropol Ruhr (Entwurf), das die gesamtäumliche strategische Grundlage der Grünen Infrastruktur.RUHR ist (s. Beschlussvorlage Drucksache Nr. 13/1255 vom 19.10.2018). In dessen Netzplan sind alle Freiflächen mit überörtlicher Bedeutung im Maßstab 1:50.000 dargestellt (landschaftliche Freiräume, Gewässerachsen, und regionale Grünzüge sowie die kommunalen Grünverbindungen, die an das regionale Freiraumnetz anschließen). Diese Flächen werden im Zuge der Aktualisierung in die

Verbandsgrünflächen aufgenommen und in die Maßstabsebene der Bauleitplanung übersetzt. Dabei sind die Siedlungsflächendarstellungen der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen.

Die hierzu notwendigen differenzierten Flächenabgrenzungen werden weitgehend mit digitalen Arbeitstechniken im Referat 11 durchgeführt.

Die überarbeitete Flächenkulisse der Verbandsgrünfläche ist mit den Städten und Gemeinden in der Metropole Ruhr zu erörtern und dann den politischen Gremien des Regionalverbandes Ruhr vorzulegen. Die Verbandsversammlung des RVR beschließt die rechtsgültige Neuabgrenzung der Verbandsgrünfläche.

3. Inwieweit sind die im Verzeichnis aufgenommenen Verbandsgrünflächen über die zeichnerische Darstellung im Regionalplan gesichert? und

4. Welche Abweichungen gibt es?

Da beide Fragen eng miteinander zusammenhängen, werden sie gemeinsam beantwortet.

Für die Festlegungen des aktuellen Regionalplans Ruhr sind die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes NRW und der Landesentwicklungsplan NRW maßgeblich. Darüber hinaus sind aber auch z.B. Erlasse zu einzelnen Themen bindend. Für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge hat die Regionalplanungsbehörde auf die fachlichen Expertisen des LANUV und auf eine Expertise des RVR zu der künftigen Entwicklung der Regionalen Grünzüge zurückgegriffen.

Die Verbandsgrünflächen sind nicht gleichzusetzen mit den planerischen Bereichen in einem Regionalplan (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne). Eine Sicherung der Verbandsgrünflächen nach der Definition des RVR-Gesetzes erfolgt im Regionalplan Ruhr folglich nicht.

Jedoch liegt im Regionalplanentwurf der weitaus größte Teil der Verbandsgrünflächen im regionalplanerischen Freiraum. Eine Sicherung von Bereichen, die künftig von Bebauung freizuhalten sind, erfolgt über die Festlegung als Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und als Regionale Grünzüge.

Aber um dem planerischen Auftrag nachzukommen z.B. bedarfsgerechte Siedlungsbereiche festzulegen, liegen Teile von Verbandsgrünflächen derzeit zwangsläufig auch in solchen Freiraumbereichen, die zukünftig eine Siedlungsentwicklung ermöglichen sollen.

Gemäß dem RVR-Gesetz sind die Kommunen in der Metropole Ruhr über eine Verknüpfung mit dem Baugesetzbuch verpflichtet, den RVR als Träger öffentlicher Belange bei allen Bauleitplänen zu beteiligen, die die Verbandsgrünflächen berühren. Der RVR vertritt in seinen Stellungnahmen dabei den Belang des überörtlichen Freiraumes als Teil der Grünen Infrastruktur.RUHR. In diesem Zusammenhang werden die vielfältigen Ökosystemleistungen des betroffenen Freiraums und die Auswirkungen möglicher Freirauminanspruchnahmen aufgezeigt.

Eine Löschung von für Siedlungszwecke vorgesehene Freiflächen aus dem Verbandsverzeichnis Grünflächen erfolgt erst, wenn das betreffende FNP-Änderungsverfahren abgeschlossen ist. Die Löschung ist von der Verbandsversammlung des RVR zu beschließen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Golinski, Carina	von der Heide, Jochem	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			